

Ausfertigung



Eingegangen

18. FEB. 2010

Rechtsanwälte Michalke

**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 3 N 40.09

VG 30 V 26.08 Berlin

--	--	--

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Clemens Michalke, von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin,

beigeladen:

der Landrat des Kreises Borken, - Fachbereich Sicherheit und Ordnung - Ausländerbehörde -, Burloer Straße 93, 46325 Borken,

hat der 3. Senat durch die Richter am Obergericht Fieting, Burchards und Maresch am 12. Februar 2010 beschlossen:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 3. März 2009 wird auf den Antrag der Kläger zugelassen.

Gründe

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist begründet. Die Berufung ist aus den von den Klägern fristgerecht dargelegten Gründen gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, um die vom Verwaltungsgericht entscheidungserheblich verneinte Frage einer obergerichtlichen Klärung zuzuführen, ob § 27 Abs. 1 a Nr. 1 AufenthG dergestalt eine Änderung der materiellen Beweislast bewirkt, dass der Aufenthaltstitel zum Zwecke des Ehegattennachzugs nur dann unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Schein- oder Zweckehe zu versagen ist, wenn feststeht, dass die Ehe ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Ob die Berufung darüber hinaus wegen der geltend gemachten Divergenzen, Verfahrensmängel und ernstlichen Richtigkeitszweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 VwGO) zuzulassen wäre, bedarf hiernach keiner Entscheidung mehr.

Die Entscheidung über die Kosten des Zulassungsverfahrens folgt der Kostenentscheidung im Berufungsverfahren.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss über die Zulassung der Berufung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.